

Zitierhinweis

Pečar, Andreas: review of: Christian Wieland, *Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600*, Epfendorf: bibliotheca academica, 2014, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 43 (2016), 3, p. 611-613, DOI: 10.15463/rec.2144006847



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

diese auf ihre erfahrungsräumlichen Deutungsmuster hin untersucht. Die Arbeit besitzt fünf inhaltliche Hauptkapitel, wovon sich allein drei mit den methodischen Grundlagen der Untersuchung beschäftigen. Zunächst wird ein allgemeiner Überblick über Formen städtischer Konflikte vom 16. bis zum 18. Jahrhundert gegeben. Es schließt sich ein Abschnitt an, der sich mit dem Erfahrungsraum als geschichtswissenschaftlicher Erkenntniskategorie auseinandersetzt, gefolgt von einem Kapitel, in dem Formen individueller und kollektiver Abgrenzung als Grundlage der später folgenden empirischen Untersuchung Revaler Konfliktfälle überprüft werden. Wie die vorangegangenen Kapitel stützt sich auch das anschließende Kapitel über „Revaler Erfahrungsräume im 16. Jahrhundert“ auf eine Auswertung der vorhandenen Literatur. Erst für das letzte Hauptkapitel, in dem sich die Verfasserin mit ihrem eigentlichen Untersuchungsgegenstand beschäftigt, wird ungedrucktes Quellenmaterial genutzt. Es stammt ganz überwiegend aus dem Tallinner Stadtarchiv. Die Konfliktparteien bzw. Akteursgruppen werden dabei vorrangig geographisch – nach ihrer Zugehörigkeit zur Oberstadt, zur Unterstadt oder zum Umland – unterschieden. Dies macht Sinn, denn die zu Grunde liegenden rechtlichen Differenzierungen waren doch sehr markant und vor allem wirksam. Inhaltlich werden in Form von Fallstudien verschiedene Themenbereiche angesprochen, wobei die Einführung der Reformation und rechtliche Konflikte unterschiedlicher Art besonders breit diskutiert werden. Auch Handel und Piraterie sowie der Übergang der Stadtherrschaft an den schwedischen König 1561 kommen zur Sprache. Sinnvollerweise werden die Detaillergebnisse in einer ausführlichen „Schlussbetrachtung“ noch einmal zusammengeführt und zudem in größere Zusammenhänge eingeordnet. Auch wenn der Eindruck bleibt, dass der – nur 80 Seiten umfassende – empirische Teil der Arbeit im Verhältnis zum üppigen Methodenteil durchaus noch etwas mehr Raum hätte einnehmen können, fällt das Fazit doch positiv aus: Das Buch von Frau Niensch bereichert die Erforschung der Geschichte Revals in der Frühen Neuzeit durch die geschickte Anwendung innovativer kulturhistorischer Fragestellungen.

Stefan Kroll, Rostock

Wieland, Christian, Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600 (Frühneuzeit-Forschungen, 20), Eppendorf 2014, bibliotheca academica, 564 S. / Abb., € 78,00.

Die Arbeit setzt ein mit Goethes Götz von Berlichingen, einem Ritter, der sich weigerte, den Wandel der Zeiten hinzunehmen und sich der Fehde zu enthalten – und der daher sein Leben als Gefangener beschließen musste. Diese zu Literatur geronnene Figur verkörpert eine bestimmte adelige Perspektive auf die Zeitenwende um 1500, vor allem auf den Reichslandfrieden von 1495. Das Ende der Fehde, der Landfriede und die Notwendigkeit, Konflikte fortan vor Gericht austragen zu müssen, werden von Goethe aus der Perspektive des Götz als Verlustgeschichte beschrieben, als Ende adeliger Ungebundenheit und Selbstbestimmung. Fortan, so die Logik dieser Wertung, sei der Adel domestiziert, den Fürsten unterworfen, abhängig in Dienstbarkeit. Der Übergang von der Fehde zum Rechtssystem habe bürgerlichen Juristen ungemeine Karriere-chancen eröffnet, den Adel aber in die Krise gestürzt, so lautete bis vor wenigen Jahren die landläufige Meinung, mitunter auch in der Geschichtswissenschaft.

Hier setzt die Arbeit Christian Wielands an. Nach einem Blick auf die Selbstbeschreibung des Adels und seiner in der ganzen Frühen Neuzeit stets artikulierten Distanz zu den Praktiken des gelehrten Rechts geht es ihm um die „Justiznutzung“ des Adels in Bayern im 16. Jahrhundert. Und hier zeigt sich ein vollständig anderes Bild: Der Adel nutzte die Gerichte – seien es die beiden bayerischen Hofgerichte in München

und in Landshut, seien es das Reichskammergericht oder der Reichshofrat – in zahlreichen Fällen, um seine Interessen durchzusetzen, was von Wieland minutiös, zunächst auf quantitative Weise, dargelegt wird. Ein großer Teil der vor Gericht verhandelten Verfahren waren Streitfälle zwischen Adeligen. In insgesamt 59 Grafiken kann man sich als Leser über die Verfahren vor den vier genannten Gerichten informieren, über die Kläger und die Beklagten, über die Streitgegenstände und diejenigen, die am häufigsten den Klageweg beschritten.

Der eigentliche Kern der Arbeit sind aber die sich daran anschließenden exemplarischen Fallanalysen, insbesondere die dichte Beschreibung von zehn Rechtsfällen. Dabei ging es um Auseinandersetzungen in Eigentumsfragen, um den Umgang mit sogenannten natürlichen, also nicht standesgemäßen Verwandten, um Fragen der innerfamiliären Aufteilung des Familienerbes, um die Frage, ob ein in Erbpacht genutztes Gut nach langjährigem kontinuierlichem Gebrauch in das Eigentum der Pächter übergeht, um den Schutz eines Reichsgrafen vor Übergriffen seitens des bayerischen Herzogs, um eine Klage von Grundholden gegen die Abgabeforderungen ihrer Vögte, um den Streit zweier Grundherren über die Nutzungsrechte an einer Mühle und den Streit eines Grundherren mit einem Bauern wegen der missbräuchlichen Nutzung eines Landstrichs als Acker.

Die Verfahren charakterisiert Wieland als „Kommunikation unter Abwesenden“, da eine Entscheidung nicht in einer öffentlichen Gerichtsversammlung gesucht wurde, sondern auf dem Weg schriftlicher Berichte: der Klageschrift, der Replik des Beklagten sowie der Erwiderung auf die Replik. Bei diesen Berichten geht es Wieland nicht darum zu klären, wer recht gehabt haben könnte. Ihn interessieren diese Berichte, da sich die Streitparteien hier als glaubwürdige, integre Personen selbst entwerfen mussten, da sie hier Bezug nahmen auf Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, auf standesspezifische und auf standesübergreifende Normen und Werte. Zugleich enthalten die Streitfälle aber auch zahlreiche Hinweise darauf, wie gegen diese beschworenen Normen verstoßen wurde, wie in den Streitfällen Methoden der Auseinandersetzung zum Zuge kamen, die sich zumindest nicht mit der Rechtslage vereinbaren ließen, eher wohl schon mit den standesspezifischen Geltungsansprüchen der Akteure. Die angerufenen Gerichte erscheinen so als Arenen, in denen gegenüber Dritten Legitimationserzählungen ausgebreitet wurden, um am Ende Recht zugesprochen zu bekommen. Dementsprechend war die Bereitschaft groß, sich in diesen Berichten als friedliebend und nachgiebig zu präsentieren und den Streit ganz der Böshaftigkeit der Gegenseite zuzuschreiben. Vor Gericht wurde die Rang- und Statuskonkurrenz innerhalb des Adels ausgetragen, ob es nun um Jagdrechte ging oder um Zugriffsrechte auf Bauern. Für Adelige, die sich dem Reichsadel zugehörig fühlten und sich dem Zugriff der bayerischen Obrigkeit zu entziehen suchten, waren die Reichsgerichte das geeignete Forum, um diesen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit durchzusetzen und zu behaupten. Die Klagen zeigen aber auch, dass die bisher gängigen Verhaltensmuster der Fehde im ganzen 16. Jahrhundert nicht völlig aus der Wirklichkeit verschwunden waren. Man griff auch weiterhin zu gewaltsamen Mitteln, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen oder zumindest deutlich zu machen und sah sich dabei, unabhängig von der Gesetzeslage, im Recht. Besonders ruppig verfahren hierbei die bayerischen Landesherrn, insbesondere wenn es darum ging, Adlige mit Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit in bayerische Untertänigkeit zu zwingen. Der Übergang von *potestas* zu *violentia* war hier in vielen Fällen fließend, und die Reichsgerichte waren bei solchen Vorfällen nur selten ein wirklicher Schutz.

Insgesamt liefert Wieland mit seiner Untersuchung einen wichtigen Beitrag zur Adelsgeschichte am Beginn der Frühen Neuzeit. Mochten Adlige sich in ihrer Selbst-

darstellung auch noch so sehr vom römischen Recht und den Praktiken gelehrter Rechtsprechung distanzieren – wenn es darauf ankam, wussten sich viele von ihnen dieses Mittels von Beginn an gekonnt zu bedienen, um damit eigene Ansprüche geltend zu machen. Wielands mustergültige Arbeit zeigt einmal mehr, dass die „Krise der Aristokratie“ ein Phantom ist, im 16. Jahrhundert ebenso wie in späteren Jahrhunderten der Frühen Neuzeit.

Andreas Pečar, Halle a. d. Saale

Rechnungsfragmente der Augsburger Welser-Gesellschaft (1496–1551). Oberdeutscher Fernhandel am Beginn der neuzeitlichen Weltwirtschaft, hrsg. v. Peter Geffcken / Mark Häberlein (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, 22), Stuttgart 2014, Steiner, CXXXV u. 583 S., € 92,00.

Die Welser gehören neben den Fuggern zu den bekanntesten Familien der Blütezeit des oberdeutschen Handels an der Schwelle zur Neuzeit. Während aber die Geschichte der Fugger, ihrer Unternehmungen und ihrer Familie – nicht zuletzt dank der ausführlichen Überlieferung in einem hervorragend erschlossenen Archiv – seit über einem Jahrhundert intensiv erforscht worden ist, leidet die Forschung in Bezug auf die Welser vor allem an einem entscheidenden Mangel: Aufgrund des Bankrotts der Gesellschaft am Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Unterlagen zu Unternehmen und Familie verstreut, vernichtet oder zu Buchbindungszwecken wiederverwendet. Entsprechend wenig Literatur gibt es zu den Handelsgesellschaften der Welser. Erforscht wurden bisher insbesondere ihre Tätigkeiten in Übersee (Santo Domingo und Venezuela). Über die Struktur der Gesellschaft und ihre Geschäftsfelder dagegen war auch aufgrund der spärlichen Überlieferung bisher allerdings nur wenig herauszufinden.

Doch mittlerweile hat sich insbesondere der vermeintliche Frevel der Wiederverwendung von Papieren aus Welser'schen Beständen durch Buchbinder als Glücksfall erwiesen. Denn seit den 1930er Jahren wurden sukzessive Fragmente der Geschäftsunterlagen der Welser in verschiedenen Archiven und Bibliotheken gefunden. In den 1950er Jahren entdeckte Renate Wenck, Bibliothekarin der Dillinger Kreis- und Studienbibliothek, in den Beständen der Bibliothek eine Reihe weiterer Fragmente von Geschäftsunterlagen der Welser. Eine Edition dieser und weiterer im Fugger-Archiv, den Städtischen Kunstsammlungen Augsburg bzw. der Buchbinderei des Waisenhauses Altdorf gefundener Fragmente gelang dennoch bis vor kurzem nicht, obgleich sich namhafte Forscher wie Götz Freiherr von Pölnitz, Fugger-Forscher und wissenschaftlicher Leiter des Fugger'schen Familienarchivs, oder Hermann Kellenbenz, einer der führenden Forscher zur Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit, mit den Fragmenten befassten. Editionen von Welser-Quellen sind erst vor wenigen Jahren in Angriff genommen worden. So erschien 2014 eine Edition des „Gewerbebuchs“ der Augsburger Christoph-Welser-Gesellschaft (1554–1560), bearbeitet vom allzu früh von uns gegangenen Bamberger Historiker Sven Schmidt.

Umso höher ist der Wert dieser Edition einzuschätzen, welche erstmals die bisher bekannten Welserfragmente in einem Band, betreut und bearbeitet von Peter Geffcken und Mark Häberlein, gesammelt zur Verfügung stellt. Damit macht der Band sämtliche bekannten Fragmente der Augsburger Welser-Gesellschaft unter der Leitung von Anton Welser (1496–1518) und Bartholomäus Welser (1518–1551) für die weitere Forschung zugänglich und ermöglicht dadurch, die Struktur der Gesellschaft sowie das Niederlassungsnetz und die Geschäftsfelder näher zu erschließen. Die edierten Fragmente beinhalten vor allem Teile der Schuldbücher sowie der Journale aus verschiedenen Faktoreien und der Zentrale in Augsburg. Durch diese Edition wird es möglich, weitergehende Forschungsarbeit zu den Welser-Gesellschaften zu leisten, wie diese für